

# **Ausserordentliche Generalversammlung**

Donnerstag, 10. November 2022

19.30 Uhr

Kath. Pfarreizentrum Eglisau

## **Traktandum 3**

**Antrag des Vorstandes**

**Revision der Statuten Verein Spitex am Rhein**

**in roter Schrift gekennzeichnet**

## Inhaltsverzeichnis

I Präambel	S. 4
II Name Sitz und Zweck	S. 4
III Mitgliedschaft	S. 6
IV Organe	S. 7
V Finanzen	S. 13
VI Schweigepflicht und Datenschutz	S. 14
VII Schlussbestimmungen	S. 14

## I Präambel

Der Verein Spitex am Rhein wurde 2013 beim Zusammenschluss des Vereins Spitex-Dienste Eglisau und dem Spitex-Verein Wil – Hüntwangen- Wasterkingen gegründet.

## II Name Sitz und Zweck

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Spitex am Rhein besteht ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Erbringung von Betreuungs- und Pflegeleistungen inklusive psychiatrische und pädiatrische Betreuung, sowie Akut- und Übergangspflege und Dienstleistungen im Bereich der Haushaltführung. Im Weiteren kann er Arztpraxen und integrierte medizinische Einrichtungen gründen und betreiben.

Der Verein schliesst mit den angeschlossenen Gemeinden Leistungsvereinbarungen ab. Darin werden der Auftrag, die Aufgaben und Leistungen, die vom

Verein erbracht werden sowie die gegenseitigen Pflichten und finanziellen Beiträge der öffentlichen Hand geregelt.

Der Verein kann Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Tochtergesellschaften) gründen sowie die entsprechenden Kapitalbeteiligungen halten und veräussern. Er kann Betriebsteile in die von ihm gehaltenen Gesellschaften ausgliedern und diesen die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Im Weiteren kann er auf eigene oder auf Rechnung seiner Tochtergesellschaften Garantien und Bürgschaften eingehen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### III Mitgliedschaft

#### **Art. 3 Erwerb**

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Familien (Hausgemeinschaften) oder juristische Personen sein.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Art. 4 Beendigung**

Die Beendigung erfolgt durch Austritt, Tod, Liquidation oder Ausschluss sowie durch Liquidation bei juristischen Personen.

#### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt erfolgt schriftlich zuhänden des Vorstandes unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Kalenderjahres.

#### **Art. 6 Ausschluss**

Der Vorstand kann Mitglieder unter Angabe der Gründe ausschliessen.

Ausschlussgründe sind u.a.

- das Nichtbezahlen von Mitgliederbeiträgen trotz Mahnung.
- ein dem Ruf des Vereins schädigendes Verhalten
- schwerwiegender Verstoss gegen die Vereinsstatuten (beispielsweise gegen die Schweigepflicht).

Dem betroffenen Vereinsmitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Ausschluss-Entscheidens mit eingeschriebenem Brief zu Hander der Mitgliederversammlung an den Präsidenten zu richten.

Mitgliedern, die wegen Nichtbezahlens des Beitrages vom Vorstand ausgeschlossen werden, steht kein Rekursrecht zu.

#### **Art. 7 Stellung ausgeschiedener Mitglieder**

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### IV Organisation

#### **Art.8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle
- D) die operative Leitung

#### **A Mitgliederversammlung**

##### **Art. 9 Einladung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein

Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. **Die Einladung kann auch per E-Mail odereiner anderen internetbasierten Methode erfolgen.**

Anträge von Mitgliedern, die ein nicht traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

#### **Art. 10 Befugnisse**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende **unübertragbare** Befugnisse zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme von Jahresrechnung und von Bericht Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des **Vereins**budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl **und Abberufung** des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Änderung der Statuten und des Reglements Hilfsfond
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins **und die Liquidation des Vereinsvermögens.**

#### **Art. 11 Stimm- und Antragsrecht**

Jedes Vereinsmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern es sich mit dem Verein oder einer dessen Tochtergesellschaften nicht in einem Arbeitsverhältnis befindet. Trifft dies zu, ruht das Stimmrecht bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen.

#### **Art. 12 Beschlussfassung**

Wahlen und Abstimmungen werden im Regelfall mit offenem Handmehr durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Begehren eines Drittels der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Vereinsbeschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. **Der Präsident stimmt mit** und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **B Vorstand**

#### **Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 14 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat in der Regel zehn Tage im Voraus durch Brief, per E-Mail oder einer anderen internetbasierten Methode zu erfolgen. Sind alle Vorstandsmitglieder anwesend, kann jederzeit eine Vorstandssitzung durchgeführt werden.

### **Art. 15 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte** seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Vorstandssitzungen können auch – sofern es die Umstände verlangen – per Videokonferenz durchgeführt werden.

Sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, E-Mail oder einer anderen internetbasierten Methode) gefasst werden. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

### **Art. 16 Aufgaben und Befugnisse**

Der Vorstand hat als leitendes Organ folgende Aufgaben und Befugnisse:

#### **Art. 17 Zeichnungsberechtigung**

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand ist befugt, Unterschriftsberechtigung an Mitarbeiter zu erteilen.

- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins nach aussen, allein oder zusammen mit der Geschäftsleitung
- Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
- Festlegen von Leitbild, Strategie und Unternehmenspolitik
- Festlegen von Reglementen und Tarifen
- Festlegen der Führungsinstrumente, insbesondere des Rechnungswesens, des Controlling und des Qualitätsmanagements
- Führung der Vereinsgeschäfte
- Verabschiedung des Budgets **zuhanden der Mitgliederversammlung**
- Abschluss der Leistungs**vereinbarungen** mit den angeschlossenen Gemeinden
- Wahl, Überwachung und Abberufung der operativen Leitung
- **Gründung von Tochtergesellschaften, Verwaltung und Veräusserung der entsprechenden Beteiligungen**
- **Ausgliederung von Betriebsteilen in die Tochtergesellschaften**
- **Bewilligung und Abschluss von Finanzierungen, Garantien und Bürgschaften auf Rechnung des Vereins und von Tochtergesellschaften.**
- Schaffen von Stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendig sind
- Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist

## C Revisionsstelle

### Art. 18 Wahl und Aufgaben

Als Revisionsstelle wird ein nach Bundesrecht zugelassene Revisionsstelle gewählt.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie erstellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung sowie auf Décharge Erteilung.

## D Operative Leitung

### Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Die operative Leitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung.

Das Zusammenwirken zwischen Vorstand und operativer Leitung wird im Geschäftsreglement geregelt.

Die operative Leitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme bei.

## V Finanzen

### Art. 20 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Legate
- Weitere Einnahmen

### Art. 21 Hilfsfonds

Der Verein kann einen Hilfsfonds führen. Dabei dürfen nur bedürftige Personen mit Leistungen aus dem Hilfsfonds unterstützt werden. Die Einzelheiten darüber werden in einem separaten Reglement festgehalten.

### Art. 22 Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 23 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 24 Besoldung und Spesen

Der Vorstand legt das Besoldungsreglement fest.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## VI Schweigepflicht und Datenschutz

### Art. 25 Schweige- und Sorgfaltspflicht

Alle im Dienste des Vereins tätigen Vorstandsmitglieder, und Mitarbeiter, unterstehen der Sorgfaltspflicht. Diese gilt auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses, bzw. der Mitgliedschaft im Vorstand.

### Art. 26 Datenschutz

**Der Vorstand und die operative Führung haben für eine angemessene Umsetzung der massgebenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen.**

## VII Schlussbestimmungen

### Art. 27 Statutenänderungen

Die Vereinsstatuten können jederzeit – nach vorgängiger Begutachtung durch den Vorstand – von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss **geändert** werden.

### Art. 28 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.  
Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das

Vereinsvermögen im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden und einer

Nachfolgeorganisation oder einer zweckverwandten, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz, zuzuführen. Falls innerhalb eines Jahres keine Übertragung möglich ist, so ist das Vermögen anteilmässig (Einwohnerzahl) an die angeschlossenen Vereinsgemeinden zu treuen Händen zu verteilen mit der Auflage, es für gleiche oder ähnliche Zwecke zu verwenden.

### Art. 29 Inkraftsetzung

Die Statuten treten nach Annahme der Gründungsversammlung vom 19. September 2012 per sofort in Kraft.

**Die revidierten Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 10. November 2022 per sofort in Kraft.**

Eglisau, 10. November 2022

Der Präsident

Peter Bolli

Die Aktuarin

Anita Utzinger



